

Wortlaut noch in systematischer Hinsicht aus.

Die Mitarbeitendenvertretung sollte sich in diesen Fällen also nicht scheuen, die Einigungsstelle anzurufen. Das dient der Herbeiführung eines regelkonformen Dienstplans.

Nach der Entscheidung des KGH hat die Mitarbeitendenvertretung für künftige Dienstplanperioden einen Anspruch auf Unterlassung mitbestimmungswidrigen Verhaltens. Der Anspruch folgt aus dem gesetzlichen Verbot, Maßnahmen ohne Zustimmung der Mitarbeitendenvertretung zu vollziehen. Das dient der Verteidigung der Rechte der Mitarbeitendenvertretung. Dabei handelt es sich im Kern um eine rechtliche Frage.

Deshalb ist für den Ausspruch der Unterlassungsverpflichtung nicht die Einigungsstelle zuständig, sondern das Kirchengericht.

Fazit: Die MAV kann wählen, welche Maßnahme sie ergreifen will: Einigungsstelle oder Kirchengericht anrufen. Für den maximalen Erfolg kann sie sich zeitgleich sowohl an die Einigungsstelle als auch an das Kirchengericht wenden, um sowohl gegen den konkreten Verstoß vorzugehen und gleichzeitig Verstößen in der Zukunft vorzubeugen.

Andreas Beez,

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Hannover

Aktuelles

Kahlschlag in der Eingliederungshilfe?!

Der Paritätische Gesamtverband hat ein internes Arbeitspapier öffentlich gemacht, nach dem Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände im Verborgenen drastische Kürzungen bei Leistungen für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen diskutieren. Abseits der Öffentlichkeit werden demnach harte Einschnitte geplant - insgesamt mehr als 70 Kürzungsvorschläge mit einem bezifferten Volumen von über 8,6 Milliarden Euro. Es muss allerdings von einem erheblich höheren Kürzungsvolumen ausgegangen werden, da knapp zwei Drittel aller Vorschläge gar nicht mit Zahlen unterlegt sind.

Unter dem harmlosen Titel 'Effizienter Ressourceneinsatz' wird danach ein Angriff auf Errungenschaften verhandelt, die elementar für soziale Teilhabe sind und die über Jahrzehnte erkämpft wurden. Bereits seit Ende 2024 war eine verstärkte Lobbyarbeit verschiedener Verbände zu beobachten, die den Anschein einer „konzertierten“ Aktion hatte. Stichwortgeberin mit einem Positionspapier im Februar 2025 zur Bundestagswahl war die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS).

In dem geleakten „Vorschlagsbuch - Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ vom 26.3.2026 tauchen die entscheidenden Forderungen der BAGüS für die besonderen Wohnformen wieder auf:

1. Abschaffung des Wunsch- und Wahlrechts, Pooling als Standard, individuelle Assistenz nur bei begründeten Ausnahmen.
2. Abschaffung des Vereinbarungsprinzips, ersetzt durch leistungsträgerseitige Vorgaben.
3. Anlasslose Prüfungen der Leistungsvereinbarungen durch Wirksamkeits- und Wirkungskontrollen
4. Vom Leistungsträger einseitig erteilte Vergütungskürzungen.
5. Leistungsträger entscheiden, ob und wie hoch Tarifierungen refinanziert werden.

So schafft man die MAV ab ...

Der in Rheinland-Westfalen-Lippe geltende BAT-KF sieht die Möglichkeit vor, durch Dienstvereinbarung (also einer mit der Mitarbeitervertretung abzuschließenden Vereinbarung) weitere Leistungsanreize vorzusehen. Das war zugleich auch ein Anreiz zur Bildung einer Mitarbeitervertretung. Die Arbeitsrechtliche Kommission RWL macht die Beteiligung der MAV entbehrlich:

Mit einer Arbeitsrechtsregelung vom 25. Februar 2026 wurde der § 20a BAT-KF wie folgt ergänzt:

Nach § 20a Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 6 eingefügt:

Der Paritätische veröffentlichte das Papier zusammen mit einer detaillierten fachpolitischen Einordnung und Bewertung mit dem Hinweis „Die Öffentlichkeit hat ein Recht darauf zu wissen, dass aktuell diskutierte Vorschläge auf einen Kahlschlag im ganzen Leistungsbereich zielen.“ Hier kann es aufgerufen werden:

